

ALLGEMEINE LIEFER- UND GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

0 Begriffe

- 0.1 Buob Kühlmöbel AG ist die Lieferfirma
- 0.2 Auftraggeber ist der zu beliefernde Kunde

1.0 Offerte und Offertunterlagen

- 1.1 Buob Kühlmöbel AG ist an ihre Offerten drei Monate gebunden. Verlängerungen bedürfen der Schriftform.
- 1.2 An sämtlichen Unterlagen Offerten, Projektzeichnungen, Pläne, Beschriebe behält sich die Buob Kühlmöbel AG das Urheberrecht vor. Ohne schriftliches Einverständnis dürfen diese weder kopiert noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind auf Verlangen der Fa. Buob Kühlmöbel AG zurückzugeben.
- 1.3 Die in Prospekten und Katalogen enthaltenen Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen, Mass- und Leistungsangaben sind kein integrierender Bestandteil der Offerte und somit nicht verbindlich.
- 1.4 Buob Kühlmöbel AG ist ermächtigt, Änderungen an der Konstruktion und bei den Materialien vorzunehmen, sofern diese zu Verbesserungen führen und keine Preiserhöhung bewirken. Diese Ermächtigung besteht auch nach erfolgter Auftragserteilung.
- 1.5 Die Preise basieren auf den entsprechenden Stückzahlen und der beschriebenen Ausführungsart. Kleinere Stückzahlen haben eine Erhöhung des Einzelstückpreises zur Folge.

2.0 Auftragsbestätigung

- 2.1 Der Liefervertrag kommt erst mit der schriftlichen Auftragsbestätigung durch Buob Kühlmöbel AG zustande. Die Lieferungen und Leistungen von Buob Kühlmöbel AG sind in der Auftragsbestätigung einschliesslich eventueller Beilagen zu dieser abschliessend aufgeführt.
- 2.2 Mehr- und Minderlieferungen und Änderungen im Lieferumfang werden dem Auftraggeber schriftlich bestätigt.

3.0 Preise

- 3.1 Die Preise verstehen sich, sofern schriftlich nichts anderes vereinbart, inklusive Lieferung und Montage und exklusive der länderspezifischen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Buob Kühlmöbel AG behält sich eine Preisanpassung vor, wenn
 - a) die Lieferfrist nachträglich aus einem der in Ziffer 4.3 genannten Gründen verlängert wird, oder
 - b) Art oder Umfang der vereinbarten Lieferungen oder Leistungen eine Änderung erfahren haben, oder
 - c) das Material oder die Ausführung Änderungen erfahren, weil die vom Auftraggeber gelieferten Unterlagen den tatsächlichen Verhältnissen nicht entsprochen haben oder unvollständig waren.
- 3.3 Mehr- oder Minderlieferungen sowie Leistungen, die in der Auftragsbestätigung von Buob Kühlmöbel AG nicht enthalten sind, werden in der Schlussrechnung gesondert ausgewiesen.
- 3.4 Sämtliche behördliche Abgaben wie Zoll- und Stempelgebühren, Vertragssteuern, Gebühren für Ein-, Aus- und Durchfuhrbewilligungen gehen zu Lasten des Auftraggebers.

4.0 Lieferfrist

- 4.1 Die Lieferfrist beginnt, sobald der Vertrag abgeschlossen ist, sämtliche behördliche Formalitäten wie Einfuhr- Ausfuhr-, Transit- und Zahlungsbewilligungen eingeholt, die bei Bestellung zu erbringenden Zahlungen und allfällige Sicherheiten geleistet sowie die wesentlichen technischen Punkte bereinigt worden sind. Die Lieferfrist ist eingehalten, wenn bis zu ihrem Ablauf die Montagearbeiten abgeschlossen worden sind.
- 4.2 Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten durch den Auftraggeber voraus
- 4.3 Die Lieferfrist verlängert sich angemessen, wenn
 - a) Buob Kühlmöbel AG die Angaben, die sie für die Erfüllung des Vertrages benötigt, nicht rechtzeitig zugehen, oder wenn sie der Auftraggeber nachträglich abändert und damit eine Verzögerung der Lieferungen oder Leistungen verursacht;
 - b) Hindernisse auftreten, die Buob Kühlmöbel AG trotz Anwendung der gebotenen Sorgfalt nicht abwenden kann, ungeachtet, ob sie bei ihr, beim Auftraggeber oder bei einem Dritten entstehen. Solche Hindernisse sind beispielsweise Streik, Feuer, Diebstahl, Aussperrung, Aufruhr, unverschuldeter Material- und Energiemangel, Transportstörungen, behördliche Ein- und Durchfuhrverbote, Mobilmachung oder Krieg;
 - c) der Auftraggeber oder Dritte mit den von ihnen auszuführenden Arbeiten im Rückstand oder mit der Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten in Verzug sind, insbesondere wenn der Auftraggeber die Zahlungsbedingungen nicht einhält.
- 4.4 Befindet sich Buob Kühlmöbel AG in Lieferverzug und ist der Verzug ausschliesslich von ihr zu vertreten, hat der Auftraggeber Buob Kühlmöbel AG schriftlich eine Frist von 4 Monaten zu nachträglichen Erfüllung anzusetzen. Wird die Nachfrist aus Gründen, die Buob Kühlmöbel AG zu vertreten hat, nicht eingehalten, ist der Auftraggeber unter Ausschluss weiterer Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzu-

treten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe bereits erfolgter Lieferungen zurückzufordern.

- 4.5 Wird anstatt einer Lieferfrist ein bestimmter Termin vereinbart, ist dieser gleichbedeutend mit dem letzten Tag einer Lieferfrist. Die Ziffern 4.1 bis 4.4 sind analog anwendbar.

5.0 Zahlungsbedingungen

- 5.1 Die Zahlungen sind vom Auftraggeber am Domizil von Buob Kühlmöbel AG ohne Abzug von Skonto, Spesen, Steuern, Abgaben, Gebühren, Zöllen und dergleichen zu leisten. Mangels anderweitiger schriftlicher Vereinbarung ist der Preis wie folgt zu bezahlen:
 - 1/3 der Auftragssumme sofort beim Empfang der Auftragsbestätigung
 - 1/3 der Auftragssumme 10 Tage vor der Auslieferung
 - 1/3 der Auftragssumme und alle Zusatzleistungen innert 30 Tagen nach Auslieferung
- 5.2 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, haben die Zahlungen in Schweizer Franken zu erfolgen. Zahlungen in einer anderen Währung werden zum Tageskurs im Zeitpunkt der Auftragsbestätigung umgerechnet.
- 5.3 Die Zahlungstermine sind auch dann einzuhalten, wenn Transport, Ablieferung, Montage oder Abnahme der Lieferungen oder Leistungen aus Gründen, die Buob Kühlmöbel AG nicht zu vertreten hat, verzögert oder verunmöglicht werden, oder wenn unwesentliche Teile fehlen oder sich Nacharbeiten für notwendig erweisen, die den Gebrauch der Lieferungen nicht verunmöglichen.
- 5.4 Die Geltendmachung von Gewährleistungsansprüchen berechtigt den Auftraggeber nicht zum Rückbehalt von Zahlungen.
- 5.5 Wenn Anzahlungen oder die bei Vertragsabschluss zu stellenden Sicherheiten nicht vertragsgemäss geleistet werden, ist Buob Kühlmöbel AG berechtigt, am Vertrag festzuhalten oder vom Vertrag zurückzutreten und in beiden Fällen Schadenersatz zu erlangen. Hält Buob Kühlmöbel AG am Vertrag fest und leistet der Auftraggeber auch innert einer Nachfrist von 10 Tagen nicht, so wird der ganze Restbetrag sofort zu Zahlung fällig.
- 5.6 Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, Zahlungen, die er aus dem Liefervertrag zu erbringen hat, mit Gegenforderungen zu verrechnen oder deswegen zurückzubehalten.
- 5.7 Hält der Auftraggeber die vereinbarten Zahlungstermine nicht ein, so hat er ohne Mahnung vom Zeitpunkt der vereinbarten Fälligkeit an einen Verzugszins von 8% zu bezahlen.

6.0 Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Buob Kühlmöbel AG bleibt Eigentümerin ihrer gesamten Lieferungen, bis sie die Zahlungen gemäss Liefervertrag vollständig erhalten hat.
- 6.2 Der Auftraggeber ermächtigt Buob Kühlmöbel AG, auf seine Kosten die Eintragung oder Vormerkung des Eigentumsvorbehaltes in öffentlichen Registern oder Büchern vorzunehmen und die hierfür verlangten Unterschriften beizubringen.

7.0 Verpackung / Entsorgung

- 7.1 Verpackungen und Transporthilfen werden von Buob Kühlmöbel AG nicht zurückgenommen und sind durch den Auftraggeber auf seine Kosten zu entsorgen.
- 7.2 Ausserhalb der Gewährleistung (Ziffer 14) ausgetauschte, defekte Teile (z.B. Thekengläser) werden von Buob Kühlmöbel AG nicht zurückgenommen und sind durch den Auftraggeber fachgerecht zu entsorgen.

8.0 Lieferung

- 8.1 Die Lieferung erfolgt per LKW

9.0 Versicherung

- 9.1 Die Versicherung für Transport bis und mit Ablad am Bestimmungsort geht zu Lasten von Buob Kühlmöbel AG
- 9.2 Nach erfolgtem Ablad gehen Gefahr und Versicherungspflicht auf den Auftraggeber über. Dieser ist gehalten, die gesamte Lieferung gegen Diebstahl, Feuer und Beschädigung durch Dritte zu versichern. Ferner trägt der Auftraggeber die Verantwortung für Schäden, die sein Personal oder von ihm gestelltes Hilfspersonal verursachen oder im Zusammenhang mit der Montage erleiden, und zwar auch dann, wenn die Montageleitung in den Händen von Buob Kühlmöbel AG liegt.

10.0 Montage

- 10.1 Die Montage erfolgt durch Buob Kühlmöbel AG. Dieser hat der Auftraggeber auf Verlangen das nötige Hilfspersonal für den Ablad und das Plazieren der Lieferteile kostenlos zur Verfügung zu stellen.
- 10.2 Müssen für das Einbringen der Lieferteile bauliche Veränderungen (Maurerarbeiten, Ausglasen von Schaufenstern, Schreinerarbeiten, etc.) vorgenommen werden, gehen diese zu Lasten des Auftraggebers.
- 10.3 Kann die Montage aus Gründen, für die Buob Kühlmöbel AG nicht einzustehen hat, nicht ordnungsgerecht erfolgen und müssen dadurch Wartezeiten und Verzögerungen hingenommen werden, werden dem Auftraggeber die entstandenen Kosten und Mehraufwendungen gesondert in Rechnung gestellt.

11.0 Bauseitige Anschlüsse / Schnittstellen

- 11.1 Die elektrischen Anschlüsse der Lieferteile sind durch ein konzessioniertes, vom Auftraggeber zu beauftragendes Elektrogeschäft zu tätigen und fachgerecht in Betrieb zu nehmen. Die vorschriftsgemässe, richtige Dimensionierung und Absicherung der anzuschliessenden Lieferteile liegt im Verantwortungsbereich des Elektrofachgeschäftes. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
- 11.2 Die sanitären Anschlüsse, Wasser- und Abwasserleitungen sind durch eine konzessionierte, vom Auftraggeber zu beauftragende Sanitärfirma auszuführen. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
- 11.3 Die fachgerechte Inbetriebnahme des Kühlsystems (Theke mit Kältemaschine) hat durch eine vom Auftraggeber zu beauftragende Kältefirma zu erfolgen, welche die von Buob Kühlmöbel AG für die Feineinstellung vorgegebenen Daten zu beachten hat. Die richtige Dimensionierung der Kälteleitungen und der Kühlmaschine und deren Platzierung liegt im Verantwortungsbereich der Kühlfirma. Die Kosten trägt der Auftraggeber.
- 11.4 Silikonfugen für den Abschluss zwischen der Lieferung und den Gebäudeteilen werden von Buob Kühlmöbel AG angebracht, wenn zum Zeitpunkt der Montage die relevanten Gebäudeteile fertig erstellt sind. Andernfalls sind die Silikonfugen bauseitig auf Kosten des Auftraggebers zu erstellen.

12.0 Bauseitige Beeinflussung der Lieferung

- 12.1 Bei den von Buob Kühlmöbel AG genannten Kühlleistungsdaten handelt es sich um Erfahrungswerte, deren Realisierbarkeit auf der Grundlage einer sorgfältigen Beurteilung erwartet werden kann. Sie sind keine zugesicherten Eigenschaften und werden nicht garantiert, da bauseitige Einflüsse (z.B. Sonneneinstrahlung, Zugluft, Klimasysteme, Wärmestrahlung) die Kühlleistung beeinträchtigen können.
- 12.2 Bewirken bauseitige Einflüsse eine objektiv ungenügende Kühlleistung, ist Buob Kühlmöbel AG unter Ausschluss weiterer Verpflichtungen bereit, gegen Verrechnung der Selbstkosten Verbesserungen vorzunehmen. Stellt Buob Kühlmöbel AG fest, dass Verbesserungen nur erzielt werden können, wenn bauseitige Anpassungen vorgenommen werden, ist sie berechtigt, ihre Arbeiten auszusetzen oder einzustellen, bis die bauseitigen Voraussetzungen erfüllt sind. Sie kann die Aufnahme oder Weiterführung der Arbeiten davon abhängig machen, dass der Auftraggeber seine vertraglichen Zahlungsverpflichtungen erfüllt und für die zu erwartenden Mehrkosten Sicherheit leistet.

13.0 Prüfung und Abnahme der Lieferungen und Leistungen

- 13.1 Der Auftraggeber hat die Lieferungen und Leistungen zu prüfen und Buob Kühlmöbel AG allfällige Mängel innerhalb einer Woche nach Inbetriebnahme des Liefergegenstandes, spätestens jedoch 3 Wochen nach Beendigung der Montagearbeiten, schriftlich bekanntzugeben. Unterlässt er dies, gelten die Lieferungen und Leistungen als genehmigt und abgenommen.
- 13.2 Buob Kühlmöbel AG hat die ihr mitgeteilten Mängel so rasch als möglich zu beheben, und der Auftraggeber hat ihr hierzu Gelegenheit zu geben. Nach der Mängelbehebung findet auf Begehren von Buob Kühlmöbel AG oder des Auftraggebers eine Abnahmeprüfung statt, für die folgendes gilt:

- Über die Abnahme wird ein Protokoll erstellt, das von beiden Parteien zu unterzeichnen ist. Darin wird festgehalten, dass die Abnahme erfolgt ist oder nur unter Vorbehalt erfolgte, oder dass der Auftraggeber die Annahme verweigert hat. In den beiden letzten Fällen sind die geltend gemachten Mängel einzeln in das Protokoll aufzunehmen. Wegen geringfügiger Mängel, insbesondere solcher, die die Funktionstüchtigkeit der Lieferungen und Leistungen nicht wesentlich beeinträchtigen, darf der Auftraggeber die Annahme und die Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls nicht verweigern. Solche Mängel sind von Buob Kühlmöbel AG unverzüglich zu beheben.
- Bei erheblichen Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegenden Mängeln hat der Auftraggeber Buob Kühlmöbel AG Gelegenheit zu geben, diese innerhalb einer angemessenen Nachfrist zu beheben. Als dann findet eine weitere Abnahmeprüfung statt. Zeigen sich bei dieser wiederum erhebliche Abweichungen vom Vertrag oder schwerwiegende Mängel, die nicht innert angemessener Frist behoben werden können, und erweist es sich, dass die Lieferungen und Leistungen zum bekanntgegebenen Zweck nicht oder nur in erheblich vermindertem Masse brauchbar sind, ist der Auftraggeber unter Ausschluss weiterer Rechte berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und bereits geleistete Zahlungen gegen Rückgabe der Lieferungen zurückzufordern.

- 13.3 Die Abnahme gilt auch dann als erfolgt,
- wenn die Abnahmeprüfung aus Gründen, die Buob Kühlmöbel AG nicht zu vertreten hat, am vorgesehenen Termin nicht durchgeführt werden kann;
 - wenn der Auftraggeber die Annahme verweigert ohne dazu berechtigt zu sein;
 - wenn der Auftraggeber sich weigert, ein gemäss Ziffer 13.2 aufgesetztes Abnahmeprotokoll zu unterzeichnen;
 - sobald der Auftraggeber Lieferungen und Leistungen des Lieferanten nutzt.

- 13.4 Wegen Mängel irgendwelcher Art an Lieferungen oder Leistungen hat der Auftraggeber keine Rechte und Ansprüche ausser den in Ziffer 13.2 sowie Ziffer 14 (Gewährleistung) ausdrücklich genannten.

14.0 Gewährleistung

- 14.1 Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate. Davon ausgenommen sind Glasteile und eingebaute Zulieferteile (Geräte, Subsysteme) für welche ausschliesslich die Werksgarantien der betreffenden Zulieferfirmen gelten. Die Gewährleistungsfrist beginnt mit der Genehmigung/Abnahme der Lieferungen und Leistungen zu laufen (Ziffer 13).
- 14.2 Die Inanspruchnahme der Gewährleistungen setzt voraus, dass der Auftraggeber den Mangel unverzüglich nach Erkennen rügt und den Gewährleistungsanspruch sofort schriftlich geltend macht.
- 14.3 Buob Kühlmöbel AG verpflichtet sich, auf schriftliche Aufforderung des Auftraggebers alle Teile, die nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung bis zu Ablauf der Gewährleistungsfrist schadhaf oder unbrauchbar werden, so rasch als möglich nach seiner Wahl auszubessern oder zu ersetzen. Ersetzte Teile werden Eigentum von Buob Kühlmöbel AG. Buob Kühlmöbel AG trägt die in ihrem Werk anfallenden Kosten der Nachbesserung. Ist die Nachbesserung nicht im Werk von Buob Kühlmöbel AG möglich, werden die damit verbundenen Kosten, soweit sie die üblichen Transport-, Personal-, Reise- und Aufenthaltskosten sowie die Kosten für den Einbau- und Ausbau der defekten Teile übersteigen, vom Auftraggeber getragen.
- 14.4 Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Schäden, die nicht nachweisbar infolge schlechten Materials, fehlerhafter Konstruktion oder mangelhafter Ausführung entstanden sind, z.B. infolge natürlicher Abnutzung, mangelhafter Wartung, Missachtung von Betriebsvorschriften, übermässiger Beanspruchung, ungeeigneter Betriebsmittel, chemischer oder elektrolytischer Einflüsse, nicht von Buob Kühlmöbel AG ausgeführter Bau- oder Montagearbeiten, sowie infolge anderer Gründe, die Buob Kühlmöbel AG nicht zu vertreten hat. Für ersetzte oder reparierte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen und dauert 6 Monate ab Ersatz oder Abschluss der Reparatur. Davon abweichende Vorschriften von Zulieferfirmen bleiben vorbehalten. Die Gewährleistung endet in jedem Fall 48 Monate nach Genehmigung/Abnahme der Lieferungen und Leistungen.
- 14.6 Die Gewährleistung erlischt vorzeitig, wenn der Auftraggeber oder Dritte unsachgemässe Änderungen oder Reparaturen vornehmen, oder wenn der Auftraggeber, falls ein Mangel aufgetreten ist, nicht umgehend alle geeigneten Massnahmen zur Schadensminderung trifft. Sie erlischt ferner im Falle einer Veräusserung der Lieferungen und Leistungen.
- 14.7 Wegen Mängel in Material, Konstruktion oder Ausführung sowie wegen Fehlens zugesicherter Eigenschaften hat der Auftraggeber keine Rechte oder Ansprüche ausser den in Ziffer 14.3 und 14.5 ausdrücklich genannten.

15.0 Ausschluss weiterer Haftungen von Buob Kühlmöbel AG

- 15.1 Alle Fälle von Vertragsverletzungen und deren Rechtsfolgen sowie alle Ansprüche des Auftraggebers, gleichgültig aus welchem Rechtsgrund sie gestellt werden, sind in diesen Bedingungen abschliessend geregelt. Insbesondere sind alle nicht ausdrücklich genannten Ansprüche auf Schadenersatz, Minderung, Aufhebung des Vertrages oder Rücktritt vom Vertrag ausgeschlossen. In keinem Fall bestehen Ansprüche des Auftraggebers auf Ersatz von Schäden, die nicht am Liefergegenstand selbst entstanden sind, wie namentlich Produktionsausfall, Nutzungsverluste, Verlust von Aufträgen, entgangener Gewinn sowie von anderen mittelbaren oder unmittelbaren Schäden.

16.0 Rückgriffsrecht von Buob Kühlmöbel AG

- 16.1 Werden durch Handlungen oder Unterlassungen des Auftraggebers oder seiner Hilfspersonen Personen verletzt oder Sachen Dritter beschädigt, und wird aus diesem Grunde Buob Kühlmöbel AG in Anspruch genommen, steht dieser ein Rückgriffsrecht auf den Auftraggeber zu.

17.0 Gültigkeit der allgemeinen Lieferbedingungen

- 17.1 Abweichungen von diesen allgemeinen Lieferbedingungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden. Bedingungen des Auftraggebers, die mit den allgemeinen Lieferbedingungen von Buob Kühlmöbel AG in Widerspruch stehen, gelten nur, wenn sie Buob Kühlmöbel AG schriftlich anerkannt hat.

18.0 Gerichtsstand und anwendbares Recht

- 18.1 Gerichtsstand für den Auftraggeber und Buob Kühlmöbel AG ist **Rorschach**. Buob Kühlmöbel AG ist jedoch berechtigt, den Auftraggeber an dessen Geschäftssitz zu belangen.

- 18.2 Das Rechtsverhältnis untersteht dem materiellen schweizerischen Recht.

Tübach,

buob Kühlmöbel AG

Ort, Datum

rechtsgültige Unterschrift